



Musikverein Steinenbronn e. V.

**Vereinssatzung  
des  
Musikverein  
Steinenbronn e.V.**

Verabschiedet an der Jahreshauptversammlung  
am 26. Februar 2010

## **§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS**

- 1 Die im Jahre 1934 als Bestandteil der "Freiwilligen Feuerwehr Steinenbronn" gegründete Musikkapelle führt den Namen  
  
MUSIKVEREIN STEINENBRONN e.V.
- 2 Der Musikverein hat seinen Sitz in Steinenbronn.
- 3 Er ist unter der Nummer 890 im Vereinsregister beim Amtsgericht Böblingen eingetragen und damit rechtsfähig.

## **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

- 1 Der Musikverein Steinenbronn e.V. mit Sitz in Steinenbronn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik.
- 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Regelmäßige Übungsabende
  - b) Veranstaltung von Konzerten, Platzkonzerten
  - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
  - d) Teilnahme an Musikfesten und Wertungsspielen des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V., seiner Unterverbände und Vereine
  - e) Aus- und Fortbildung aktiver Musiker, zum Registerführer bzw. Stimmführer, sowie zum Vizedirigenten
  - f) Die Unterhaltung einer Jugendarbeit und damit verbundene Förderung und Ausbildung von Jungmusikern
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 VEREINSAUFGABEN UND GESCHÄFTSJAHR**

- 1 Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.
- 3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 4 MITGLIEDSCHAFT (Erwerb und Verlust)**

- 1 Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern, einschließlich der Jugendabteilung (Bläserjugend).
- 2 Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins anerkennt und fördert. Darüber hinaus können Nichtvolljährige mit Zustimmung ihrer Eltern (gesetzlicher Vertreter) als aktive und fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen seine ablehnende Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, der endgültig entscheidet.
- 3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder der Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. verstößt, kann vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann der Vorstand angerufen werden, der endgültig entscheidet.
- 4 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **§ 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen erhalten.
- 2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge zu entrichten.
- 3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, vereinseigene Instrumente und Einrichtungen zu schützen und zu pflegen. Für Sachbeschädigungen durch eigenes Verschulden haftet das Mitglied in voller Höhe für den entstandenen Schaden.
- 4 Aktive Musiker werden nach den Richtlinien des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. geehrt.

- 5 Die Richtlinien für Ehrungen für fördernde Mitglieder legt der Vorstand fest.
- 6 Aktiven Mitgliedern sollte die "Letzte Ehre" durch Trauermusik erwiesen werden.
- 7 Vorstandsmitglieder dürfen für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 6 EHRENMITGLIEDSCHAFT**

- 1 Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.
- 2 Ehrenmitgliedern sollte die "Letzte Ehre" durch Trauermusik erwiesen werden.

## **§ 7 ORGANE DES VEREINS**

- 1 Die Verwaltungsorgane es Vereins sind:
  - 1.1 Die Hauptversammlung.
  - 1.2 Die Mitgliederversammlung und der Vorstand der Jugendabteilung (Bläserjugend).
  - 1.3 Der Vorstand.
  - 1.4 Der geschäftsführende Vorstand.
- 2 Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3 Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen können.
- 4 Die Sitzung des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes sind nicht öffentlich, die Hauptversammlung dagegen öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden.
- 5 Wahlen werden geheim durchgeführt. Soweit es um die Wahl des Vorsitzenden geht, ist von der Hauptversammlung ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist, oder alle anderen Vorschläge für die Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes, kann auf Beschluss der Hauptversammlung im Block erfolgen.

- 6 Über die Sitzung der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss.

## **§ 8 DIE HAUPTVERSAMMLUNG**

- 1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins und findet jährlich einmal und zwar spätestens Ende März statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen zuvor durch öffentliche Bekanntmachung in den Steinenbronner Gemeindenachrichten unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens eine Woche vor Versammlungsbeginn schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- 2 Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Für die Bekanntmachung der außerordentlichen Hauptversammlung gilt Absatz 1 entsprechend, jedoch kann die Bekanntmachungsfrist verkürzt werden.
- 3 Die ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4 Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- 5 Die Hauptversammlung ist zuständig für:
- 5.1 Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes.
- 5.2 Die Entlastung des Vorstandes.
- 5.3 Die Wahl des Vorstandes, Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer.
- 5.4 Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und ihrer Mitgliederformen.
- 5.5 Die Aufstellung und Änderung der Satzung.
- 5.6 Die Bestätigung der Jugendordnung der Bläserjugend.
- 5.7 Die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat.
- 5.8 Die Auflösung des Vereins.
- 5.9 Den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.

## **§ 9 DER VORSTAND**

- 1 Der Vorstand besteht aus:
  - 1.1 Dem Vorsitzenden
  - 1.2 Dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 1.3 Dem Kassierer
  - 1.4 Dem Schriftführer
  - 1.5 und in der Regel aus sieben weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Vorstand wird durch die Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Die Wahl erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Handaufheben gewählt werden.
- 3 Der Vorstand kann sich zur Regelung der Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder eine Geschäftsordnung geben und darin die einzelnen Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten festlegen, sowie verschiedene Vereinsordnungen erlassen, soweit dies der Satzung und den Bestimmungen des BGB nicht widerspricht.
- 4 Der Vorstand ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens einer seiner Mitglieder während einer Wahlperiode, das ausscheidende Mitglied kommissarisch zu besetzen. Das kommissarisch eingesetzte Mitglied bleibt bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung mit Sitz und Stimme im Vorstand. Dies gilt auch für die Kassenprüfer, wenn diese nach ihrer Wahl durch die Hauptversammlung weggefallen sind.
- 5 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bei Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich, einberufen. Im Fall seiner Verhinderung erfolgt die Einberufung der Vorstandssitzung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei seiner Mitglieder unter Angaben von Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Der Dirigent kann auf Wunsch des Vorstandes mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- 6 Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.

## **§ 10 DER GESCHÄFTSFÜHRENDE VORSTAND**

- 1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer.
- 2 Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Alleinvertretungsberechtigt sind:
  - 2.1 Der 1. Vorsitzende
  - 2.2 Der 2. Vorsitzende
  - 2.3 Der Kassierer
  - 2.4 Der Schriftführer
- 3 Soweit vom Vorstand Beschlüsse gefasst werden, ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, diese zu beachten und nach ihnen zu verfahren.

## **§ 11 DER VORSITZENDE**

- 1 Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- 2 Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er vom stellvertretenden Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Der stellvertretende Vorsitzende ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Vorstand verantwortlich und gegebenenfalls ersatzpflichtig. Dies gilt entsprechend für den Kassierer und den Schriftführer, wenn sie den Verein nach außen vertreten.
- 3 Der geschäftsführende Vorstand hat den Vorsitzenden bei der Führung der Verwaltungsgeschäfte nach den Weisungen des Vorsitzenden zu unterstützen. Ihnen können allgemeine oder spezifische Aufgaben erteilt werden.
- 4 Der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter hat Sitz und Stimme im Vorstand der Bläserjugend.

**§ 12 DER KASSIERER (Führung- u. Prüfung)**

- 1 Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer. Er ist berechtigt:
  - 1.1 Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und hierfür zu quittieren.
  - 1.2 Die erforderlichen Auszahlungen zu leisten.
  - 1.3 Alle die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen.
- 2 Der Kassierer ist verpflichtet:
  - 2.1 Zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss zu fertigen. Dieser Rechenschaftsbericht ist der Hauptversammlung zwecks Entlastung vorzulegen.
  - 2.2 Die steuerlichen Angelegenheiten zum Wohle des Vereins zu erledigen.
  - 2.3 Die Mitgliederliste zu führen.
- 3 Der Kassierer haftet für die ihm anvertrauten Gelder.
- 4 Der Kassierer hat Sitz und Stimme im Vorstand der Bläserjugend.
- 5 **Revision**

Die von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählten Kassenprüfer haben vor dem Hauptversammlungstermin die Kassenführung zu prüfen. Über die getroffenen Feststellungen haben sie vor der Hauptversammlung einen Kassenprüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit Kassenprüfungen vornehmen zu können.



### **§ 13 DER SCHRIFTFÜHRER**

- 1 Der Schriftführer hat sämtliche Vorkommnisse innerhalb des Vereins protokollarisch festzuhalten. Er hat sämtlich anfallenden Schriftverkehr zu erledigen, soweit dies nicht durch den Vorsitzenden erledigt werden muss.
- 2 Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und der Beschlüsse enthalten muss.
- 3 Weitere Aufgaben können in einer Geschäftsordnung (Geschäftsverteilungsplan) geregelt werden.

### **§ 14 DER MUSIKERVORSITZENDE**

- 1 Der Musikervorsitzende ist verantwortlich für den gesamten Bereich des Orchesters. Er muss aktiver Musiker sein. Der Musikervorsitzende wird von den Mitgliedern des Orchesters mit einfacher Mehrheit gewählt. Seine Aufgaben sind.
  - 1.1 Dafür zu sorgen, dass alle Musiker die anfallenden Termine rechtzeitig erfahren und dass diese Termine von den Musikern eingehalten werden.
  - 1.2 Eine Anwesenheitsliste der Musiker zu führen.
  - 1.3 Einberufung einer eventuell notwendig gewordenen Musikerversammlung.
  - 1.4 Er führt den Vorsitz der Musikerversammlung.
  - 1.5 Weitere Regelungen können in einer Musikerordnung von der Musikerversammlung getroffen werden.
  - 1.6 Der Musikervorsitzende ist mit Sitz und Stimme im Vorstand vertreten.

### **§ 15 DER VORSTAND DER JUGENDABTEILUNG (Bläserjugend)**

- 1 Die Aufgaben des Vorstandes der Jugendabteilung sind in der Jugendordnung geregelt.
- 2 Der Jugendabteilungsleiter bzw. sein Stellvertreter ist mit Sitz und Stimme im Vorstand vertreten.

### **§ 16 MITGLIEDERVERSAMMLUNG DER BLÄSERJUGEND**

- 1 Die Mitgliederversammlung und Vorstand der Jugendabteilung sind Organe des Vereins.
- 2 Die Aufgaben der Jugendabteilung sind in der Jugendordnung geregelt.

## **§ 17 VERANSTALTUNGEN**

- 1 Bei Veranstaltungen des Vereins sind die Erträge zur Deckung der Auslagen zu verwenden. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsmäßige Zwecke verwendet.

## **§ 18 GEMEINNÜTZIGKEIT**

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung 1977. er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- 3 Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## **§ 19 SATZUNGSÄNDERUNG**

- 1 Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied jeweils vier Wochen vor dem Hauptversammlungstermin gestellt werden.
- 2 Die Änderungsanträge sind jeweils schriftlich mit entsprechender Begründung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 3 Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

## **§ 19a ÄNDERUNG DES VEREINSZWECKES**

Bei Änderung des Vereinszweckes ist zwingend gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB zu verfahren.

## **§ 20 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- 1 Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- 2 Für die Abwicklung der Liquidation ist der Vorstand zuständig.  
Beschlüsse der Liquidatoren müssen einstimmig gefasst werden.  
Rechte und Pflichten der Liquidatoren sind in §§ 47 ff BGB festgelegt.
- 3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zur Verwaltung an die Gemeinde Steinenbronn, die es unmittelbar und ausschließlich für einen in § 2 Nr. 3 dieser Satzung definierten gemeinnützigen Zwecks in der Gemeinde Steinenbronn zu verwenden hat.

## **§ 21 INKRAFTRETEN**

Diese Satzung wurde am 26. Februar 2010 mit der erforderlichen  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.